

**Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU**

**Wie geht es weiter mit der qualifizierten Leichenschau?**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 17. Mai 2016**

**"Wie geht es weiter mit der qualifizierten Leichenschau?"  
(Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 12.04.2016)**

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„In Deutschland bleibt jedes Jahr eine erhebliche Zahl von Tötungsdelikten unerkannt, weil im Rahmen der Leichenschau keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Ein gutes Beispiel dafür ist der sogenannte „Todespfleger“ von Delmenhorst, der mutmaßlich bis zu 200 Menschen tötete und dessen Taten lange unentdeckt blieben. In Bremen hat man sich deshalb 2014 darauf verständigt, in einem bundesweiten Modellprojekt eine qualifizierte Leichenschau einzuführen, bei der geschulte Rechtsmediziner jede Leiche genau untersuchen und auch die Begleit- und Auffindesituation dokumentieren. Um das Projekt erfolgreich zu gestalten, sollte eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts auf Universitätsniveau sichergestellt und ein ergebnisoffenes Vergabeverfahren für alle interessierten Institute durchgeführt werden. Zudem war geplant auf diesem Wege das Institut für Rechtsmedizin in Bremen zu reformieren, das auf Grund mangelnder Größe seit Jahren defizitär arbeitet und die Versorgung auf ein universitäres Niveau anzuheben. Als zeitlicher Rahmen wurde die Einführung der qualifizierten Leichenschau zum 1. Juni 2016 und vorherige Änderung des Leichengesetzes durch die Bremische Bürgerschaft festgehalten

Seit dem Beginn der 19. Legislaturperiode liegt das Projekt der Einführung einer qualifizierten Leichenschau in Bremen und Bremerhaven und der Reform des Institutes für Rechtsmedizin allerdings auf Eis und die notwendigen Schritte zu einer Umsetzung lassen auf sich warten. Obwohl dem Senat zwei Kooperationsangebote der rechtsmedizinischen Institute der Universitäten Hamburg und Hannover zur Umsetzung des Projektes vorliegen, wird die Umsetzungsentscheidung seit Monaten vertagt und verzögert. Nach Angaben des zuständigen Gesundheitsressorts müsse man erst über die „Sozialleichen“, also über die Bestattung von Leichen ohne Angehörige entscheiden. Dahinter verbirgt sich aber in Wahrheit nur die Verlagerung von zwei Arbeitsplätzen zum Gesundheitsamt, die wohl kaum einen Entscheidungsprozess mehrere Monate verzögern kann. Ein Hinauszögern der überfälligen Entscheidungen ist damit nicht zu begründen, zumal einfach und kurzfristig umzusetzende Lösungen in den Kooperationsmodellen beschrieben werden und von den Interessenten zeitnah realisiert werden könnten.

Inzwischen hat sich eine neue Situation ergeben. Durch die in Bremen angestoßene Diskussion haben mehrere Umlandkrankenhäuser in Delmenhorst, Achim und Verden die Idee der Einführung einer qualifizierten Leichenschau aufgegriffen. Im Rahmen einer Kooperation arbeiten das rechtsmedizinische Institut der Universität Hannover und der ärztliche Beweissicherungsdienst in Bremen eng zusammen. Anfangsschwierigkeiten wurden durch entsprechende gesetzliche Änderungen durch die niedersächsische Landesregierung schnell ausgeräumt. Um für diese Kooperation Planungssicherheit zu schaffen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse bestmöglich nach Bremen transferieren zu können, hat das rechtsmedizinische Institut der Universität Hannover mehrfach um eine zeitnahe Entscheidung bzw. Umsetzung des Modellprojektes qualifizierte Leichenschau in Bremen gebeten, aber bisher keine Antwort bekommen. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Bremen und dem niedersächsischen Umland, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wissenschaft, Polizei und Justiz liegt im Interesse Bremens. Dies ist auch im aktuellen rot-grünen Koalitionsvertrag deutlich dokumentiert worden.

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Kriterien plant der Senat das Auswahlverfahren zur Einführung der qualifizierten Leichenschau durchzuführen und bis wann soll es abgeschlossen sein? Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats bei der Einführung der qualifizierten Leichenschau für eine Zusammenarbeit mit Hannover bzw. mit Hamburg?
2. Welche Kooperationen im Bereich Leichenschau bestehen derzeit zwischen der Polizei in Bremen und Bremerhaven dem ärztlichen Beweissicherungsdienst in Bremen und den rechtsmedizinischen Instituten in Hannover bzw. Hamburg? Welche Kooperationen bestehen derzeit zwischen dem Institut für Rechtsmedizin in Bremen und den rechtsmedizinischen Instituten in Hannover oder in Hamburg?
3. Wie bezieht der Senat die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bremen und dem niedersächsischen Umland in seine Überlegungen zur Umsetzung der qualifizierten Leichenschau mit ein? Welche Gespräche gab es bezüglich eines gemeinsamen Projektes mit der niedersächsischen Landesregierung? Welche Vorstellungen hat der Senat von einer zukünftigen Zusammenarbeit der Modellprojekte in Bremen und im niedersächsischen Umland? Plant der Senat unabhängig von den aktuellen Entwicklungen Doppelstrukturen aufzubauen?
4. Welche Konzepte hinsichtlich einer zentralen bzw. dezentralen Begutachtung von Leichen liegen aus Hamburg bzw. aus Hannover vor? Welches Konzept bevorzugt der Senat? Wie werden die Wünsche von Angehörigen in diese Überlegungen mit einbezogen? Welche ermittlungstaktischen Gründe sprechen für eine dezentrale Begutachtung der Leichen?
5. Wie finanziert sich derzeit das Institut für Rechtsmedizin in Bremen? Welche Kosten wird die Einführung der qualifizierten Leichenschau pro Leiche aus Sicht des Senats voraussichtlich verursachen? Welche Kosten verursacht aktuell die Doppelbeschauung pro Leiche? Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen der Finanzierung der Rechtsmedizin in Bremen und der Einführung der qualifizierten Leichenschau?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Nach welchen Kriterien plant der Senat das Auswahlverfahren zur Einführung der qualifizierten Leichenschau durchzuführen und bis wann soll es abgeschlossen sein? Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats bei der Einführung der qualifizierten Leichenschau für eine Zusammenarbeit mit Hannover bzw. mit Hamburg?**

**Antwort auf Frage 1:**

Zur Einführung der qualifizierten Leichenschau ist kein Auswahlverfahren vorgesehen. Die Diskussion zur Novellierung des Leichengesetzes wird noch in 2016 begonnen und das parlamentarische Verfahren in Kürze eingeleitet. Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat eine Beratung der Thematik für den Herbst 2016 in Aussicht genommen. Der Senat geht im Übrigen davon aus, dass die qualifizierte Leichenschau von Bremer bzw. Bremerhavener Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden kann. Der Magistrat in Bremerhaven wird beteiligt und eine einvernehmliche Regelung angestrebt.

Die Einführung der qualifizierten Leichenschau war kein Schwerpunkt im Rahmen der Gespräche mit den rechtsmedizinischen Instituten in Hamburg und Hannover. Im Vordergrund standen vielmehr die Konzeptionen der Institute für die eventuelle Übernahme hoheitlicher Leistungen nach dem Leichengesetz wie zum Beispiel die

Bestattung von Menschen ohne Angehörige sowie die Letztkontrolle von Todesbescheinigungen.

- 2. Welche Kooperationen im Bereich Leichenschau bestehen derzeit zwischen der Polizei in Bremen und Bremerhaven, dem ärztlichen Beweissicherungsdienst in Bremen und den rechtsmedizinischen Instituten in Hannover bzw. Hamburg? Welche Kooperationen bestehen derzeit zwischen dem Institut für Rechtsmedizin in Bremen und den rechtsmedizinischen Instituten in Hannover oder in Hamburg?**

**Antwort auf Frage 2:**

Die Polizei Bremen hat mit Datum vom 29.12.2014 zum 01.01.2015 mit dem ‚Ärztlichen Beweissicherungsdienst Bremen‘ (ÄBD) einen Vertrag mit zunächst dreijähriger Laufzeit geschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich der ÄBD unter anderem, Leichenschauen im Auftrag der Polizei durchzuführen.

Darüber hinaus gibt es weder in Bremen noch in Bremerhaven Kooperationen mit dem ÄBD oder den rechtsmedizinischen Instituten in Hamburg oder Hannover. Auftragsvergaben erfolgen im Einzelfall aufgrund der vorliegenden Kompetenzen des jeweiligen Instituts im Interesse der Sachverhaltsklärung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft.

Es bestehen keine festgeschriebenen Kooperationen zwischen dem Institut für Rechtsmedizin in Bremen und den rechtsmedizinischen Instituten in Hannover oder in Hamburg.

- 3. Wie bezieht der Senat die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bremen und dem niedersächsischen Umland in seine Überlegungen zur Umsetzung der qualifizierten Leichenschau mit ein? Welche Gespräche gab es bezüglich eines gemeinsamen Projektes mit der niedersächsischen Landesregierung? Welche Vorstellungen hat der Senat von einer zukünftigen Zusammenarbeit der Modellprojekte in Bremen und im niedersächsischen Umland? Plant der Senat unabhängig von den aktuellen Entwicklungen Doppelstrukturen aufzubauen?**

**Antwort auf Frage 3:**

Die Organisationsstruktur des Instituts für Rechtsmedizin ist unabhängig von der Frage der qualifizierten Leichenschau zu sehen. Mögliche Kooperationen im Zusammenhang mit der qualifizierten Leichenschau sind u. a. abhängig von der Rechtslage in anderen Bundesländern.

Zur Frage der inhaltlichen Ausgestaltung in Bezug auf die „herrenlosen“ Leichen haben Gespräche mit den rechtsmedizinischen Instituten der Medizinischen Hochschule Hannover und des Universitätsklinikums Eppendorf stattgefunden.

- 4. Welche Konzepte hinsichtlich einer zentralen bzw. dezentralen Begutachtung von Leichen liegen aus Hamburg bzw. aus Hannover vor? Welches Konzept bevorzugt der Senat? Wie werden die Wünsche von Angehörigen in diese Überlegungen mit einbezogen? Welche ermittlungstaktischen Gründe sprechen für eine dezentrale Begutachtung der Leichen?**

**Antwort auf Frage 4:**

Die Konzepte aus Hamburg und Hannover gehen grundsätzlich von einer dezentralen Leichenschau aus. Auch der Senat verfolgt diese Konzeption. Details werden derzeit mit den zuständigen Institutionen unter Beteiligung des Magistrats in Bremerhaven erörtert. Hierzu gehört auch die Frage, inwieweit Angehörige mit einbezogen werden können.

Der Vorteil einer dezentralen Leichenschau, also einer Beschauung des Leichnams am Auffindeort durch den untersuchenden Rechtsmediziner, ist, dass der/die untersuchende Rechtsmediziner/-in sich einen unmittelbaren Eindruck der Auffindesituation und der Begleitumstände des Todes vor Ort verschaffen kann und keine (z.B. transportbedingten) Veränderungen an dem Leichnam selber stattgefunden haben. Dieser unmittelbare Eindruck ermöglicht es dem Rechtsmediziner, eine Erstbeurteilung der möglichen Todesursache vorzunehmen und die Begleitumstände in die Gesamtbeurteilung der Todesursache mit einzubeziehen. Ferner wird dem Rechtsmediziner somit die Möglichkeit eröffnet, bereits vor Ort weitergehende Ermittlungsanregungen zu geben, die im Nachgang der Beurteilung der Todesursache von entscheidender Bedeutung sein können.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu betonen, dass aus Sicht der Ermittlungsbehörden ein Zusammenspiel aus einer „dezentralen Leichenschau“ mit einer „zentralen Leichenschau“ unbedingt erforderlich ist. In den Fällen, in denen die Notwendigkeit weitergehender rechtsmedizinischer Untersuchungen besteht, sind diese zwingend zur Wahrung der Qualität an einem zentralen Untersuchungsort durchzuführen, da diese weitergehenden rechtsmedizinischen Untersuchungen und etwaige Zusatzuntersuchungen aufgrund ihrer Komplexität und der für die Untersuchungen in der Regel erforderlichen Gerätschaften und Rahmenbedingungen dezentral mit einem vertretbaren Aufwand in einer gerichtsverwertbaren Weise nicht möglich sind.

- 5. Wie finanziert sich derzeit das Institut für Rechtsmedizin in Bremen? Welche Kosten wird die Einführung der qualifizierten Leichenschau pro Leiche aus Sicht des Senats voraussichtlich verursachen? Welche Kosten verursacht aktuell die Doppelbeschau pro Leiche? Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen der Finanzierung der Rechtsmedizin in Bremen und der Einführung der qualifizierten Leichenschau?**

**Antwort auf Frage 5:**

Das Institut für Rechtsmedizin am Klinikum Bremen Mitte des Gesundheit Nord Klinikverbundes finanziert sich u. a. aus Gebühren für vorzunehmende hoheitliche Aufgaben und Zahlungen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nach dem Bremischen Leichengesetz, wie etwa die Bestattung von Leichen ohne bestattungspflichtige Angehörige. Hinzu kommen Einnahmen von angeordneten Obduktionen im Auftrag des Senators für Justiz und Verfassung.

Die Kosten für die Einführung der qualifizierten Leichenschau werden über eine Änderung der Bremischen Gesundheitskostenverordnung in Form eines Gebührentatbestands festgelegt. Diese Verordnung kann jedoch erst dann angepasst werden, wenn die gesetzliche Grundlage des novellierten Leichengesetzes mit der Vorgabe einer künftig qualifizierten Leichenschau vorliegt und errechnet werden kann, wie hoch die Gebühr für die Durchführung einer qualifizierten Leichenschau ist.

Schätzungen des Instituts für Rechtsmedizin gehen derzeit von einer notwendigen Gebühr von bis zu ca. € 175,- pro Leichenschau aus. Bei rund 8.000 Todesfällen im Land Bremen würden hierdurch jährlich insgesamt bis zu ca. € 1,25 Mio an Kosten entstehen, die im Regelfall mit Ausnahme der so genannten ‚Sozialleichen‘ durch die bestattungspflichtigen Angehörigen aufzubringen sind.

Die derzeitigen Kosten für die Doppelbeschauung – das bedeutet Todesfeststellung mit Leichenschau bei rund 8.000 Verstorbenen und Leichennachschau vor Kremierung bei rund 85% der Bremer Bevölkerung - betragen insgesamt jährlich ca. € 910.000, somit rund € 114,- pro Leiche. Diese Kosten entstehen unabhängig davon, wer die qualifizierte Leichenschau durchführt.